



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.665/4

vom 21. Dezember 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
„zur Bekämpfung des Dopings im Sport“

Am 14. Dezember 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Bekämpfung des Dopings im Sport‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 21. Dezember 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. Dezember 2015 abgegeben.

*

Gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Die Dringlichkeit wird wie folgt begründet:

„Die Dringlichkeit ist dadurch begründet:

- dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Arbeiten an dem neuen Dekret erst nach Abschluss der Arbeiten der Französischen Gemeinschaft beginnen konnte, da es einen politischen Konsens darüber gibt, eng mit der Anti-Doping-Agentur der Französischen Gemeinschaft zusammen zu arbeiten und die gesetzliche Grundlage der Französischen Gemeinschaft als Grundlage für die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genutzt werden soll. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass annähernd alle Sportorganisationen auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Wettkampfgeschehen der französischsprachigen Sportfachverbände teilnehmen. Die Vorgehensweise bei der Anti-Dopingbekämpfung muss also möglichst gleich und abgestimmt voran getrieben werden.
- dass, die nationale Anti-Doping-Agentur der Deutschsprachigen Gemeinschaft (NADO der DG) als Unterzeichner des Anti-Doping-Codes (nachstehend Code) konform zu den Artikeln 23.1.1, 23.2, 23.4 et 23.5 des Codes seine Gesetzgebung schnellstmöglich in Konformität mit dem Code und internationale Standards der Welt-Anti-Dopingagentur (WADA) bringen muss.
- dass, die verantwortlichen Instanzen der WADA sich am 18. März 2016 treffen, um final über die Frage der Konformität aller Unterzeichnerländer zu befinden. Es ist absolut unerlässlich, vor diesem Datum den parlamentarischen Prozess in der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuschließen und den im Anhang befindlichen Dekretvorentwurf, der zum jetzigen Zeitpunkt von der WADA als konform zum Code eingestuft wurde, von der Regierung in beiden Lesungen gut zu heißen und die Fristen bis zur Annahme des Textes im Parlament in die Planungen einzubeziehen.
- dass zu diesem Zweck auch auf das Schreiben von Herr David HOWMAN, Generalsekretär der WADA, im Anhang verwiesen wird, der die NADO der DG eindringlich darum bittet, bis zum 18. März alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sich mit dem Code in Konformität zu bringen. Sollte die Frist von der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht eingehalten werden, sieht sie sich den in Artikel 23.6 des Codes beschriebenen Konsequenzen ausgesetzt, die unter anderem vorsehen, dass die Anerkennung des belgischen Dopinglabors in Gent aufgehoben, die Teilnahme von belgischen Sportlern an internationalen Wettkämpfen in Frage gestellt und die Organisation von internationalen Wettkämpfen auf dem belgischen Staatsgebiet ausgesetzt wird.
- dass die Regierung diese Konsequenzen verhindern möchte, da sie einen irreparablen Imageschaden für die Deutschsprachige Gemeinschaft und Belgien sowohl auf sportlicher als auch auf ökonomischer Ebene bedeute würde“.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Der Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Bekämpfung des Dopings im Sport' lehnt sich offensichtlich an das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 20. Oktober 2011 ‚relatif à la lutte contre le dopage‘ an, wie es durch das Dekret vom 19. März 2015 abgeändert wurde, über das das Gutachten 56.998/4 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 11. Februar 2015 abgegeben wurde ¹.

In Anbetracht der Frist, innerhalb derer das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats abzugeben ist, nimmt Letztere unter anderem an, dass der Antragsteller die von dem Beauftragten des Ministers der Französischen Gemeinschaft gegebenen Antworten im Gutachten 56.998/4 zur Kenntnis genommen hat.

Der untersuchte Vorentwurf erteilt jedoch der NADO für die Deutschsprachige Gemeinschaft, d.h. dem Fachbereich Sport des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Befugnisse, die das Dekret der Französischen Gemeinschaft ihrer Regierung überträgt (vergleiche Artikel 4 des Vorentwurfs mit Artikel 2 des Dekrets; Artikel 6 des Vorentwurfs mit Artikel 4 des Dekrets; Artikel 12 § 2 des Vorentwurfs mit Artikel 8 § 2 des Dekrets; Artikel 13 des Vorentwurfs mit Artikel 9 des Dekrets; Artikel 16 § 1 des Vorentwurfs mit Artikel 12 § 2 des Dekrets; Artikel 20 des Vorentwurfs mit Artikel 15 des Dekrets; Artikel 22 des Vorentwurfs mit Artikel 17 des Dekrets; Artikel 26 des Vorentwurfs mit Artikel 20 des Dekrets; Artikel 27 § 1 des Vorentwurfs mit Artikel 21 § 1 des Dekrets).

Es wird daran erinnert, dass das Dekret der Verwaltung weder eine Verordnungsbefugnis, noch die Zuständigkeit, Organe einzusetzen, noch die Zuständigkeit, eine Politik durchzuführen, erteilen darf. Der Vorentwurf wird im Lichte dieser Bemerkung revidiert werden.

¹ Parl. Dok., Parl. Fr. G., 2014-2015, Nr. 82/1, S. 45-61.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3

1. In Artikel 3 Nr. 1 des Vorentwurfs wird u.a. auf den Begriff „andere Person“ hingewiesen. Da der Anwendungsbereich des entworfenen Dekrets ausgedehnter ist als derjenige des Welt-Anti-Doping-Codes der WADA² stellt sich die Frage, ob dieser Begriff im Sinne dieses Codes zu interpretieren ist oder ob er auf „jede sonstige Person“ im Sinne von Artikel 3 Nr. 50 des Vorentwurfs hinweist oder ob er sich auf irgendwelche Person bezieht.

Der Text ist diesbezüglich zu verdeutlichen.

Diese Bemerkung gilt für alle Bestimmungen des Vorentwurfs.

2. Hinsichtlich Nr. 42 ist zu bemerken, dass es entsprechend Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen', der aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, dem Dekret obliegt, den vereidigten Bediensteten der Regierung oder der der Amtsgewalt oder der Kontrolle der Regierung unterstehenden Einrichtungen die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers zuzuerkennen.

Artikel 8

Laut dem Kommentar zu Artikel 8 „[wird] [e]in neuer, sich aus dem Code ergebender Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] in Artikel 8 Nummer 10 eingeführt. Es handelt sich um den verbotenen Umgang eines Sportlers oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation mit einem Sportlerbetreuer unter bestimmten, in dieser Bestimmung klargestellten Bedingungen. Ein verbindliches Informationsverfahren sowohl für den Sportler als auch für den Sportlerbetreuer wird eingerichtet, damit dieser Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt werden kann“.

Unter Berücksichtigung dieses Kommentars sind die Wörter „unternimmt ebenfalls angemessene Anstrengungen“ nicht präzise genug.

Dagegen ist ein wirklich verbindliches Informationsverfahren einzuführen, nach dem der Sportler über die in Nr. 10 Absatz 2 der Bestimmung vorgesehene Frist von 15 Tagen verfügt.

² Welt-Anti-Doping-Agentur, siehe Definition in Artikel 3 Nr. 6 des Vorentwurfs.

Artikel 10

In Absatz 6 wird die Regierung dazu ermächtigt, „mit anderen Anti-Doping-Organisationen, insbesondere mit den drei weiteren für die Dopingbekämpfung zuständigen belgischen Behörden, Vereinbarungen abzuschließen“.

In ihrem am 16. September 2014 abgegebenen Gutachten 56.608/VR/V über einen Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 15 mei 2014 tot wijziging van het samenwerkingsakkoord van 9 december 2011 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie betreffende dopingpreventie en -bestrijding in de sport‘ hat die Gesetzgebungsabteilung Folgendes bemerkt:

(Übersetzung)

„7.1. Da die NADO's, wie von dem Beauftragten bestätigt wird, keine Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, können sie im Prinzip nicht ermächtigt werden, Abkommen zu schließen. Diese Abkommen sind demzufolge von den betreffenden Vertragsparteien des Zusammenarbeitsabkommens selber zu schließen“³.

Absatz 6 gibt Anlass zu derselben Kritik, da diese Bestimmung darauf abzielen würde, die Regierung zu ermächtigen, Vereinbarungen mit Anti-Doping-Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu schließen.

Dieselbe Bemerkung gilt *mutatis mutandis* hinsichtlich der möglichen „spezifischen, zwischen den belgischen NADOs, vereinbarten Bestimmungen“, die in Artikel 14, Absatz 1 des Vorentwurfs berücksichtigt werden⁴.

Artikel 11

Es wäre besser, Artikel 11 wie Artikel 7 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Oktober 2011 abzufassen.

Artikel 12

Die Bestimmung ist so abzufassen, dass daraus deutlicher hervorgeht, dass es der Regierung obliegt, die Mitglieder der Kommission für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE-Kommission) zu bestellen.

³ *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2014-2015, Nr. 190/1, S. 61-68.

⁴ Siehe im Gutachten 56.998/4 die Bemerkungen zu den Artikeln 5 und 7 (*ibid.*, S. 59).

Artikel 17

Absatz 7 sieht vor, dass die Daten des biologischen Athletenpasses „so lange wie nötig“ aufzubewahren sind.

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, warum die Bestimmung keine maximale Aufbewahrungsfrist vorgesehen hat, die derjenigen der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft ähnlich wäre, nämlich acht Jahre,⁵.

Artikel 19

Die Bestimmung des Vorentwurfs sieht vor, dass die Labore die Analyse der Proben unter Verwendung, unter anderem, „eines mehr oder weniger ausführlichen, von der Anti-Doping-Organisation geforderten Menüs“ durchführen können.

Der Kommentar zum Artikel schweigt zu diesem Punkt.

Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich Fragen über die Tragweite dieser Regel und über ihre Übereinstimmung sowohl mit dem Code als auch mit dem internationalen Standard für Labore.

Artikel 32

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass von der Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der Gesetzesnormen abgewichen wird und in dem Kommentar steht sogar, dass „[d]iese Begriffsbestimmung (...) keinen Kommentar [erfordert]“. In Anbetracht der Auswirkung der entworfenen Dekretgebung auf das Privatleben der Adressaten ist eine solche Abweichung umso weniger gerechtfertigt.

Artikel 32 ist auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

⁵ Siehe im Gutachten 56.998/4 die Bemerkung B, Antwort des Beauftragten des Ministers Nr. 4 (ibid., S. 56).

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN